

**ABWÄGUNGSVORLAGE**

Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Datum: 27.10.2021  
Projekt: 18/111

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden  | Abwägungsvorschlag  |
|----------|--|---|
| 1        | <b>LRA Flurneueordnungsstelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis</b> Schreiben vom 19.12.2018   |   |
| 1.1      | <p>Die in den Bauleitplänen dargestellten Änderungen betreffen teilweise das Zusammenlegungsverfahren St. Georgen-Peterzell/Stockburg. Die Zusammenlegungen St. Georgen-Oberkirnach/Brigach und St. Georgen-Langenschiltach sind abgeschlossen und müssen daher in der Bewertung nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Im Verfahren St. Georgen-Peterzell/Stockburg sind die Wegebaumaßnahmen größtenteils umgesetzt. Die Wegbaumaßnahmen welche fertiggestellt oder noch im Ausbau begriffen sind, werden von den Änderungen der Bauleitpläne nicht tangiert. Lediglich die Änderung der Anlagen 1 und 5 liegen innerhalb dem Verfahrensgebiet jedoch haben sie keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Ziele der Zusammenlegung.</p> <p>Wir bitten Sie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>  | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> sind nicht relevant<br/> <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br/> <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>                      |
| 2        | <b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde</b> Schreiben vom 17.01.2019  |   |
| 2.1      | <p>Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form zuzusenden (j.eith@lrask.de, untere Naturschutzbehörde).</p> <p>Im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach 8 A Absatz 2 BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Zu Teil 1 verweisen wir auf unsere gesonderte Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Hagenmoos/Engele“ „Der Änderung des FNP wird Zugestimmt, da die Belange des Naturschutzes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden können.</p> <p>Zu den Änderungen aus Teil 2, Teil 3, Teil 4 und Teil 5 bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine grundlegenden Bedenken. Auch diesen Änderungen wird zugestimmt.</p> | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> sind nicht relevant<br/> <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br/> <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> |

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 3   | <p><b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt-, Wasser- und Bodenschutz</b> Schreiben vom 15.01.2019</p>  |   |
| 3.1 | <p>Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.<br/>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.<br/>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans zusenden.</p> <p><b>Zum Vorhaben „15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000“ nehmen wir wie folgt Stellung:</b><br/>Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 sind teilweise Belange des Wasser- und Bodenschutzes betroffen (Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, Verminderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, Eingriff in Wasserschutzgebiete).<br/>Dennoch kann der Änderung zugestimmt werden, da diese Belange im Rahmen von Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden können (Teil 1) bzw. bereits berücksichtigt wurden (Teil 2), so dass keine unüberwindbaren Hindernisse gegenüber den geplanten Nutzungen bestehen.<br/>Zu den Änderungen in Teil 3, 4 und 5 bestehen aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes keine grundlegenden Bedenken, daher kann auch diesen zugestimmt werden.</p> | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> sind nicht relevant<br/> <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br/> <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> |
| 4   | <p><b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt</b> Schreiben vom 18.01.2019</p>  |   |
| 4.1 | <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Bei der 15 Änderung des Flächennutzungsplans zu Teil 1 bis 4 stehen keine landwirtschaftlichen Belange entgegen.</p>   | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> sind nicht relevant<br/> <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br/> <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>                      |

|            |   |  |
|------------|---|--|
|            | <p>Teil 5: Redaktioneller Änderung der Sondergebiete in Sondergebiet mit Zweckbestimmung. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist anzuregen, ob das Sondergebiet in Brigach „Spielplatz und Freizeitnutzung“ (Teil 5.3) alternativ auch gestrichen werden kann. Das Gebiet ist mit etwa einem Hektar eine hofnahe landwirtschaftliche Fläche eines Haupterwerbslandwirts, der diese als Futtergrundlage für seinen landwirtschaftlichen Betrieb benötigt.</p>  | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> </ul> <p>An der Ausweisung wird festgehalten, da ein langfristiger Bedarf auf Grund der benachbarten Schule und KITA nicht ausgeschlossen ist. Derzeit liegen jedoch keine konkreten Planungen vor. Die landwirtschaftliche Nutzung kann uneingeschränkt bis auf weiteres erfolgen.</p>  |
| <b>5</b>   | <b>LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Forstamt Schreien vom 11.01.2019</b>   |  |
| <b>5.1</b> | <p>Aus forstrechtlicher Sicht folgende Hinweise:</p> <p>Zu Teil 1:</p> <p>Bei der 7. Änderung des BBPl „Hagenmoos/Engel“ sind forstrechtliche Belange betroffen. Es wird geplant, Wald in Anspruch zu nehmen. Dabei sind folgende Aspekte relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Alternativenprüfung außerhalb Wald</li> <li>-Bedarfsnachweis</li> <li>- Waldumwandlungserklärung</li> <li>- UVP-Vorprüfung durch höhere Forstbehörde aufgrund von Summationswirkung von Waldumwandlungsflächen (frühere Waldumwandlungen im näheren Umfeld)</li> <li>- Forstlicher Ausgleich</li> </ul> | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Berücksichtigung soweit erforderlich, siehe nachstehende Ausführungen</li> </ul> <p>Eine Alternativenprüfung außerhalb des Waldes wurde nicht durchgeführt, da es sich um die Erweiterung der Produktionsstätte eines bestehenden Betriebs handelt. Eine andere Anordnung ist nicht möglich.</p> <p>Der Bedarf ist gegeben, da es sich um einen bereits ansässigen Betrieb handelt, siehe oben.</p> <p>Die Waldumwandlungserklärung mit allen erforderlichen Anlagen wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens aufgestellt und mit den zuständigen Forstbehörden abgestimmt. Das Antragsverfahren läuft bereits.</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>- Waldabstandsproblematik<br/>Ausführliche Hinweise folgen in der Stellungnahme zur 7. Änderung des BBPl „Hagenmoos/Engel“.</p> <p>Zu Teil 2<br/>Keine forstrechtliche Belange betroffen.</p> <p>Zu Teil 3<br/>Bei der von St. Georgen nach Mönchweiler umzumarkenden Fläche handelt es sich um Wald.</p> <p>Zu Teil 4<br/>Teile der Sondergebiete zur Windenergienutzung liegen im Wald. Die Entfernung dieser Gebiete aus dem FNP wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Teil 5<br/>Bereiche des Sondergebietes Tennis (Bereiche nördlich der Tennishallen) sind Wald. Dies sollte in der Darstellung berücksichtigt werden.</p> | <p>Hier verweisen wir auf den Bebauungsplan Hagenmoos-Engel – in Kraft getreten am 2.10.1998 und das forstliche Einrichtungswerk. Im Zuge des damaligen Bebauungsplanverfahrens wurde geregelt, dass der bestehende Fichtenforst in eine Laubwalsaumgesellschaft durch Femelbewirtschaftung überführt wird. Der Waldbestand wurde im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und mit einer parkähnlichen Bewirtschaftung festgesetzt. Das hat so auch in das forstliche Einrichtungswerk Eingang gefunden. Die Einhaltung eines Waldabstandes ist somit aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, da keine Gefährdung durch den verbliebenen Baumbestand ausgeht. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> sind nicht relevant<br/> <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br/> <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt<br/> <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> sind nicht relevant<br/> <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br/> <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung stellt die zukünftig geplante Nutzung der Flächen unabhängig von der derzeitigen Nutzung dar. Eine Darstellung als Sondergebiet und Waldnutzung ist nicht</p> |
|--|---|

|            |  |   |
|------------|--|---|
|            |  | <p>möglich. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird Darstellung der geplanten Sondernutzung und einer ggf. verbleibenden Waldnutzung konkretisiert. An der Ausweisung wird festgehalten.</p>   |
| <p>6</p>   | <p><b>RP Freiburg Landesbetrieb Forst</b> Schreiben vom 16.01.2019</p>   |   |
| <p>6.1</p> | <p>Zu den einzelnen forstfachlich relevanten Planungen nimmt die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde Stellung:</p> <p>Teil 1 und Nr. 2 Umweltprüfung<br/>7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele“ im Parallelverfahren</p> <p>Mit dem Vorhaben soll mit einer Fläche von ca. 0,7 ha in Waldflächen eingegriffen werden. Der Wald ist als Erholungswald der Stufe 2 kartiert. Im Bereich findet sich nach den Darstellungen ein Biotop.</p> <p>Für die Zulässigkeit des Eingriffs in die Waldflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung zu beantragen. Hierbei wird von der Forstbehörde nach § 10 i.V.m. § 9 Landeswaldgesetz geprüft, ob der Eingriff in die Waldflächen zulässig ist. Mit dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung sind nach § 10 LWaldG nachfolgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bedarfsnachweis</li> <li>&gt; Alternativenprüfung außerhalb Wald</li> <li>&gt; Flächenbilanz für die durch Nutzungsänderungen erfolgenden dauerhaften (§ 9 LWaldG) Waldinanspruchnahmen</li> </ul> <p>Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände<br/>Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung<br/>Besondere ökologische Funktionen (Biotop nach dem Naturschutz- oder dem Landeswaldgesetz, NSG, LSG, Natura 2000 Gebiete, etc.)<br/>Forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung<br/>Forstrechtliches Ausgleichskonzept</p> | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Berücksichtigung soweit erforderlich, siehe nachstehende Ausführungen</li> </ul> <p><b>Es wird auf die vorstehende Stellungnahme der Unteren Forstbehörde verwiesen</b></p> <p>Für das betroffene Waldstück liegt keine Ausweisung als Erholungswald vor.</p> <p>Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs handelt, steht kein alternativer Standort zur Verfügung.</p> <p>Die Waldumwandlungsgenehmigung ist beantragt und mit der Unteren Forstverwaltung abgestimmt. Der hierfür erforderliche forstliche Ausgleich wird in Kombination mit dem artenschutzrechtlichen und flächenhaften Ausgleich erbracht.</p> <p>Die Auswirkungen auf das im Änderungsbereich befindliche Biotop wurden im Umweltbericht und der saP berücksichtigt.</p> |

> Da der Waldbereich für einen forstrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommen wird, muss zusätzlich ein Ersatz für diesen Ausgleich ermittelt werden.

Der Antrag ist über die untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde vorzulegen. Eine Waldumwandlungserklärung kann nur erteilt werden, falls der Bedarfsnachweis erfolgt ist und keine naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG: Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG gehören nach 17.2 der Anlage 1 des UVPG zu den UVP-pflichtigen Vorhaben (1-4,9 ha standortsbezogene UVP; 5-9,9 ha allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls; ab 10 ha Umweltverträglichkeitsprüfung; bei der Ermittlung des Größenwerts sind nach § 10 UVPG kumulierend in der Nähe liegende Vorhaben bzw. Waldumwandlungen zu berücksichtigen). Im Bebauungsplangebiet wurde bereits eine Waldumwandlungsgenehmigung über 2,76 ha erteilt (vgl. Waldumwandlungsgenehmigung vom 09.07.2012 Az.: 8604.11/326-52). Wir weisen daher darauf hin, dass für weitere Waldumwandlungen eine kumulierende Betrachtung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (vgl. § 11 Absatz 3 UVPG) für die Waldumwandlungen erforderlich wird. Die entsprechenden Anlagen des UVPG sind bei der Darstellung im Umweltbericht zu berücksichtigen (vgl. EW 13 Formularvorlage bei der UFB erhältlich).

In Teilbereichen könnte bei einer Bebauung der erforderliche Waldabstand nach LBO unterschritten werden. Auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird verwiesen.

Teil 2

Nachträgliche Berichtigung der 6. Änderung des Bebauungsplans

„Hagenmoos/Engele“

Es sind keine forstlichen Belange betroffen

Teil 3

Umgemarkung im Zusammenhang mit dem BBPL Schoren

Die vorgesehene Änderung der Gemarkungsgrenzen betrifft Waldflächen. Es bestehen keine forstlichen Einwände.

Teil 4

Aufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2000

Die beanspruchte Fläche ist keine Ausgleichsfläche nach Landeswaldgesetz, somit ist kein weiterer forstlicher Ausgleich erforderlich. Richtig ist, dass die Fläche als naturschutzfachlicher Ausgleich herangezogen wurde. Diesem Umstand wird in der E/A-Bilanz zum Bebauungsplan 7. Änderung Rechnung getragen. Dies ist bereits erfolgt.

In Rücksprache mit der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes – Herr Dinkelaker - ist keine UVP-VP notwendig, da bereits bei der Umwandlungsgenehmigung im Zuge der 5. Änderung für die gerodeten 2,76 ha keine UVP erforderlich war. Dies gilt dann auch für die im Zuge der 7. Änderung erforderliche Rodung. Diese beträgt nur ca. 0,5 ha. Flächen unter einem Hektar unterliegen keiner UVP-Pflicht, es sei denn in Summation mit vorangegangenen Rodungen. Eine Summationswirkung liegt hier jedoch nicht vor.

Eine Gefährdung der geplanten Bebauung liegt nicht vor, da im Zuge der ersten Erschließung der in das Baugebiet hineinragende Wald in eine Saum- oder Schlagflurgesellschaft umgewandelt wurde. Von dieser geht keine Gefährdung aus. Vgl. Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Den Hinweisen / Anregungen

- wird gefolgt
- wird nicht gefolgt
- sind nicht relevant
- werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
- Kenntnisnahme

|                   |  |  |
|-------------------|--|--|
|                   | <p>Es entfallen folgende ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Errichtung der Windkraftanlagen: Skilift; Brogen, Auf der Ähle.<br/>Teilweise liegen die Flächen im Wald. Der Änderung stehen keine forstlichen Belange entgegen.</p> <p>Teil 5<br/>Redaktionelle Änderung der Sondergebiete in Sondergebiete mit Zweckbestimmung.<br/>Die Waldflächendarstellung sollte aktualisiert angepasst werden.</p>   | <p>Es wird auf die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde verwiesen – siehe oben.</p>  |
| <p><b>7</b></p>   | <p><b>RP Freiburg Abteilung Straßenwesen und Verkehr</b> Schreiben vom 09.01.2019</p>  |  |
| <p><b>7.1</b></p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,<br/>wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 30.10.2018 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Teil 1:<br/>Das Vorhabengebiet der Flächennutzungsplanänderung grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.</p> <p>Teil 3:<br/>Das Vorhabengebiet der Flächennutzungsplanänderung grenzt an die B 33 in der Baulast des Bundes und an die L 177 in der Baulast des Landes.<br/>Wir weisen bereits jetzt auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Abstandsregelung entlang von klassifizierten Straßen hin,<br/>Der angrenzende Streckenabschnitt der B 33 liegt innerhalb des Erschließungsbereichs, sodass dieser von den gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen nicht betroffen ist.</p> <p>Der angrenzende Streckenabschnitt der L 177 liegt hingegen im Außenbereich, sodass hier die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz resp. Straßengesetz Baden-Württemberg zu berücksichtigen sind. Bei Bundes- und Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20 m, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.<br/>Werden bauliche Anlagen längs der Bundes- und Landesstraßen mit einem Abstand bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. Es ist sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an. Ein Verbot von Fremdworbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist.</p> | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Berücksichtigung</li> </ul> <p>Die Planung wurde bereits im Rahmen eines Bebauungsplans konkretisiert, die vorgetragenen Anregungen und Hinweise entsprechend berücksichtigt.</p> |

|     |  |  |
|-----|--|--|
|     | Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.  |  |
| 8   | <b>RP Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b> Schreiben vom 18.01.2019   |  |
| 8.1 | <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung<br/>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Absätze 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensauswirkung zu berücksichtigen.</p> <p><b>2. Raumordnerische Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsbereichen</b></p> <p><b>Teil 1 Erweiterung des Gewerbegebietes „Hagenmoos/Engele“ (um ca. 0,65 ha) mit parallelem Bebauungsplanverfahren „Hagenmoos/Engele, 7. Änderung und Erweiterung“ in St. Georgen-Peterzell</b></p> <p>Nach der Flächennutzungsplanbegründung besteht für diese Gewerbeflächenplanung offenbar ein konkreter Bedarf seitens eines hier schon heute ansässigen Gewerbebetriebs, der sich an seinem jetzigen Standort erweitern möchte, jedoch auf seinem bisherigen Betriebsgrundstück keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr besitzt. Unter Bedarfsgesichtspunkten bestehen deshalb keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen diese Planung.</p> <p>Allerdings ist hierbei Folgendes zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach den Plansätzen 5.3.1 ff. Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sind der Wald sowie die Forstwirtschaft vor allem aufgrund ihrer Funktionen für die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Auch sind nach Planziel 5.3.5 LEP Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken bzw. - im Falle der Unvermeidbarkeit - möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft auszugleichen. Das Plangebiet umfasst nach unserem Raumordnungskataster jedoch im Norden eine Waldfläche mit der Funktion eines Erholungswaldes.</li> </ul> | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt<br/> <input type="checkbox"/> sind nicht relevant<br/> <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br/> <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Belange der Raumordnung und der Landesplanung werden im vorliegenden FNP berücksichtigt.</p> <p>Es wird auf die vorstehenden Stellungnahmen der Unteren (Punkt 5.1) und Höheren Forstbehörde (Punkt 6.1) verwiesen. Die genannten Belange werden auf Ebene des Bebauungsplanes, sofern erforderlich, entsprechend berücksichtigt.</p> |

In enger Abstimmung mit der Forstverwaltung ist deshalb sicherzustellen, dass diese Planung insoweit auch mit den 0. g. raumordnerischen Erfordernissen zum Schutz des Waldes und der Forstwirtschaft in Einklang gebracht werden kann.

Hierbei bitten wir im Übrigen auch um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 16.01.2019, wonach

- für diese Planung ein Waldumwandlungsverfahren nach § 10 i.V.m. §9 Landeswaldgesetz erforderlich ist und wonach

- in Teilbereichen dieses Plangebietes bei einer Bebauung der erforderliche Waldabstand nach LBO unterschritten werden könnte.

- Das Plangebiet umfasst nach der Bebauungsplanbegründung eine Biotopfläche sowie einen Bereich, der bislang die Funktion einer Ausgleichsfläche für frühere Bebauungsplanverfahren in diesem Bereich erfüllte.

Zudem grenzt die Erweiterungsfläche im Süden an einen Bereich an, der nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege“ (hier: ausgewählte Biotope) besitzt.

Obwohl dieser „schutzbedürftige Bereich“ nach unseren Unterlagen inzwischen wohl größtenteils überbaut wurde, ist daher sicherzustellen, dass diese Planung insoweit auch mit den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sowie mit dem Planziel 3.2.1 Regionalplan vereinbar ist;

- wonach Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Allgemeinen und von Ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen im Besonderen zu vermeiden bzw. zu minimieren sind und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen und

- wonach die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten Biotope, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, zu erhalten und vor allen Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, zu bewahren sind. |

Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung dieser Planung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg an.

Eine abschließende bzw. nähere raumordnerische Stellungnahme zu dieser Planung ist im Übrigen erst dann möglich, wenn uns ein vollständiger Bebauungsplanentwurf (mit textlichen Festsetzungen und einer ausführlichen Planbegründung) sowie ein Umweltbericht vorliegen.

Die Belange des Arten- und Naturschutzes werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der Bebauungsplan befindet sich derzeit in Aufstellung.

**Teil 2 Umwandlung einer bislang im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche in eine Gewerbefläche entsprechend den Festsetzungen des dort in-zwischen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele. 6. Änderung“ in St. Georgen-Peterzell (ca. 0,8 ha)**

Zwar entspricht diese Bauflächendarstellung den Festsetzungen der am 19.05.2017 in Kraft getretenen 6. Änderung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele“, so dass hierzu zum jetzigen Zeitpunkt eigentlich keine weitere raumordnerische Stellungnahme mehr erforderlich ist.

Allerdings weisen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die höhere Raumordnungsbehörde an diesem Bebauungsplanverfahren seinerzeit nicht beteiligt wurde und zu dieser Planung deshalb bislang auch keine raumordnerische Stellungnahme abgeben konnte.

Obwohl für den fraglichen Bereich inzwischen ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht und von Seiten unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) zu dieser FNP-Berichtigung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht wurden (vgl. Anlagen), nutzen wir die nunmehr in diesem Änderungsbereich geplante Anpassung des Flächennutzungsplanes an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan daher jetzt für den Hinweis, dass bei dieser größtenteils in einem Wald mit der Funktion eines Erholungswald liegenden Bauflächendarstellung auch die Plansätze 5.3.1 ff LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind,

- wonach der Wald und die Forstwirtschaft generell zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln sind (Plansätze 5.3. 1 ff LEP) und
- wonach Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken sind bzw. im Falle der Unvermeidbarkeit möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden sollen (Planziel 5.3.5 LEP).

**Teil 3 Erweiterung des Gewerbegebietes „Schoren“ und Umgemerkung im Bereich St. Georgen-Peterzell/Mönchweiler**

Dieses Plangebiet liegt nach unserem Raumordnungskataster bis auf eine kleine Teilfläche im Nordwesten derzeit noch auf Gemarkung Mönchweiler (Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen).

Auch wenn von der Stadt St. Georgen laut FNP-Begründung offenbar bereits ein Antrag auf Umgemerkung gestellt wurde, stellt sich u. E. daher die Frage, ob die Stadt St. Georgen für die nicht auf ihrer Gemarkung liegenden Teile dieser Gewerbeflächendarstellung zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt die Planungshoheit besitzt.

Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Stadt St. Georgen u. E. das Bauleitverfahren für die bislang noch auf Gemarkung Mönchweiler liegenden Grundstücke zumindest vorerst nicht weiterführen.

Den Hinweisen / Anregungen

- wird gefolgt
- wird nicht gefolgt
- sind nicht relevant
- werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
- Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Die genannten Belange wurden bereits berücksichtigt: Im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde der betroffene Waldabschnitt umgewandelt und als öffentliche Grünfläche ausgewiesen, die dem Ausgleich dienen. Der Waldverlust wurde über ein Waldumwandlungsverfahren genehmigt und kompensiert. Im Zuge der 6. Änderung des BPs wurden die öffentlichen Grünflächen teilweise einer Bebauung zugeführt. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich wurde ebenfalls kompensiert. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.

Den Hinweisen / Anregungen

- wird gefolgt
- wird nicht gefolgt
- sind nicht relevant
- werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
- Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Der Bebauungsplan „Schoren“ ist bereits abgeschlossen und in Kraft getreten.

Wir halten in dieser Hinsicht daher eine möglichst baldige Abstimmung mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als der für die Bauleitpläne der Stadt St. Georgen zuständige Baurechtsbehörde für erforderlich.

Hiervon abgesehen ist zu dieser Gewerbeflächenplanung aus heutiger raumordnerischer Sicht noch Folgendes festzustellen:

- Zwar ist die nun im FNP St. Georgen dargestellte gewerbliche Erweiterungsfläche - bis auf einen kleinen Teilbereich von ca. 0,1 ha bis 0,2 ha im Norden des Plangebietes - bereits größtenteils im wirksamen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen als gewerbliche Baufläche enthalten, so dass davon auszugehen ist, dass im Falle einer Umgemarkung der derzeit noch zu Mönchweiler gehörenden Flächen auch die dort bislang ausgewiesenen Gewerbe- und Grünflächen auf die Stadt St. Georgen i. Schw. übergehen (§ 204 Abs. 2 BauGB).

Jedoch sollte u. E. in diesem Zusammenhang geklärt werden, ob die Ausweisung dieser Gewerbefläche im FNP Villingen-Schwenningen seinerzeit nicht eigentlich der Befriedigung des Gewerbeflächenbedarfs der Gemeinde Mönchweiler diene.

Sollte dies der Fall sein, wäre u. E. von der Stadt St. Georgen - trotz einer weitgehenden Übereinstimmung der Bauflächenausweisung im FNP-Entwurf St. Georgen mit der Bauflächendarstellung im FNP Villingen-Schwenningen - im weiteren Verfahren noch für die gesamte nun in die 15. FNP-Änderung einbezogene Fläche eine nähere Bedarfsbegründung (Art und Umfang des Bedarfs, verfügbare Flächenreserven, Alternativensituation) vorzulegen (88 1 Abs. 3 und 1a Abs. 2 BauGB i. V. m. Grundsatz 3.2.1 LEP).

- Das Plangebiet reicht im Osten direkt an das östlich der L 177 ausgewiesene Vogelschutzgebiet heran.

Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Allgemeinen sowie von Ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen im Besonderen jedoch zu vermeiden bzw. auszugleichen.

In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sollte deshalb sichergestellt werden, dass diese Erweiterungsplanung..sowohl mit den o. g. raumbedeutsamen Erfordernissen zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz, als auch mit den Schutz- und Erhaltungszielen dieses Vogelschutzgebietes vereinbar ist.

Im Übrigen weisen wir abschließend darauf hin, dass der höheren Raumordnungsbehörde bislang weder die rechtsverbindliche Fassung des bisherigen Basis-Bebauungsplans „Schoren“, noch der in der FNP-Begründung angesprochene Entwurf zur 1. Änderung dieses Bebauungsplans vorliegen.

Die Flächen- und Planungshoheit ist mit der Genehmigung der Umgliederung vom 25.06.2018 erfolgt. Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden im Zuge des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Flächen- und Bedarfsbegründung ist ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt.

Hier liegt ein Missverständnis vor. Der BP „Schoren“ mit Aufstellungsbeschluss vom 14.03.2001 ruhte bis zur Wiederaufnahme am 05.06.2018, eine erste Änderung ist deshalb nicht gegeben. Zwischenzeitlich ist das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen. Der BP ist am 19.02.2020 in Kraft getreten und ging der Höheren

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Teil 4 Aufhebung von drei im Zuge der 1. FNP-Änderung aus dem Jahr 1999 ausgewiesenen „Sondergebieten zur Windkraftnutzung“ (Bereiche „Skilift“, „Brogen“ und „Auf der Ähle“)</b><br/>         Nachdem der im Zuge der 14. FNP-Änderung erstellte neue Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ inzwischen rechtsverbindlich wurde, werden gegen die nun geplante Herausnahme der im Zuge der 1. FNP-Änderung ausgewiesenen Windkraft-Altstandorte keine raumordnerischen Bedenken geäußert.<br/>         Allerdings weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese drei Windkraft-Altstandorte in dem uns bislang vorliegenden zeichnerischen Teil des wirksamen Flächennutzungsplans bereits als „Sonderbaufläche WKA aufgehoben“ markiert wurden, wobei unbekannt ist, wann diese „Aufhebung“ vorgenommen wurde bzw. sein soll.</p> <p><b>Teil 5 Ergänzung der konkreten Zweckbestimmungen bei insgesamt neun bereits im wirksamen FNP enthaltenen Sonderbauflächen bzw. Kerngebiets-Darstellungen</b><br/>         Gegen die nunmehr geplante Konkretisierung der Zweckbestimmung im Bereich der bereits im wirksamen FNP enthaltenen Sonderbauflächen bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.<br/>         Allerdings halten wir bei den einzelhandelsrelevanten Sonderbauflächen die im Plan dargestellte Zweckbestimmung „Einzelhandel“ bzw. „Lebensmittelmarkt“ aus planungsrechtlicher Sicht nicht für ausreichend. Mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung hierzu (z.B. BVerwG vom 19.02.1994 - 4 C 4/92) sollte für die vier Sonderbauflächen generell die Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ gewählt werden. Weiter empfehlen wir in diesem Zusammenhang, in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung die Nutzung entsprechend den jeweiligen Bebauungsplanfestsetzungen zu konkretisieren. Dies könnte z.B. in der Form erfolgen, dass im Plan die vier Sonderbauflächen nummeriert werden (SO 1 bis SO 4) und in der Begründung die jeweilige Festsetzung aus den Bebauungsplänen widergegeben wird (z.B. für den Bereich „Stadtzentrum Süd“ im Westen „SO 1: Lebensmittelmarkt mit 1.900 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche“ oder für den Bereich „Ackerstraße - Talstraße“ im Osten „SO 4: Lebensmittelmarkt mit 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche“).<br/>         Darüber hinaus ist zu beachten, dass der wirksame Flächennutzungsplan im Bereich des im Bebauungsplan „Stadtzentrum Süd“ festgesetzten Sondergebietes bislang noch ein MK darstellt, Wir regen deshalb an, die in diesem Teilbereich geplante Flächenumwidmung in der 15. FNP-Änderung zukünftig als eigenständigen Änderungspunkt zu kennzeichnen bzw. weiterzuführen und hierbei dann klarzustellen, dass in diesem Bereich künftig entsprechend des rechtsverbindlichen Bebauungsplans eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ anstatt eines MK ausgewiesen werden soll.</p> | <p>Raumordnungsbehörde mit Schreiben vom 04.03.2020 zu. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> </ul> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Berücksichtigung</li> </ul> <p>Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden berücksichtigt und wurden in der Begründung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes dargestellt.<br/>         Der Bebauungsplan „Stadtzentrum Süd“ wurde im vereinfachten Verfahren aufgestellt und der FNP wurde durch Berichtigung vom 27.03.2009 angepasst. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> |
|--|--|

**3. Umweltbericht**

Nach den 88 2 Abs. 4 und 2a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf eines Flächennutzungs- und Bebauungsplans bereits im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen, die als gesonderten Teil auch einen Umweltbericht umfassen muss. Zwar wurde in den Planunterlagen die Erstellung einer solchen Umweltprüfung für den Teilbereich 1 (Erweiterung Gewerbefläche „Hagenmoos/Engele“) sowie den im Parallelverfahren betriebenen Bebauungsplanentwurf „Hagenmoos/Engele, 7. Änderung und Erweiterung“ bereits angekündigt.

Bislang liegen uns diese Umweltberichte jedoch noch nicht vor.

Zudem gehen wir davon aus, dass eine solche Umweltprüfung wohl auch für den Teilbereich 3 bzw. für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Schoren“ notwendig sein dürfte.

Wir regen daher an, die notwendigen Umweltberichte baldmöglichst zu erstellen, damit diese im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis zeitnah von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden geprüft werden können und damit deren Erkenntnisse noch in die nächsten Verfahrensschritte einfließen können.

Hierbei bitten wir allerdings schon jetzt um Verständnis dafür, dass sich die höhere Raumordnungsbehörde zum notwendigen Umfang und Detaillierungsgrad dieser Umweltprüfungen selbst nicht näher äußern kann. Wir weisen aber darauf hin,

- dass sich der Inhalt einer Umweltprüfung grundsätzlich zunächst an der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu orientieren hat,
- dass nach § 2 Abs. 5 BauGB hierbei aber eine Abschiebung zwischen dem auf FNP-Ebene erforderlichen Umweltbericht und der Umweltprüfung für einen Bebauungsplan vorgenommen werden kann.

**4. Ergänzender Hinweis:**

Wie bereits in unserer Bebauungsplanstellungnahme vom 17.12.2018 ausgeführt wurde, gilt die raumordnerische Stellungnahme zu Teil 1 der 15. FNP-Änderung (Erweiterung des Gewerbegebietes „Hagenmoos/Engele“ um ca. 0,65 ha) im Grundsatz auch für den hierzu im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanentwurf „Hagenmoos/Engele, 7. Änderung und Erweiterung“ in St. Georgen-Peterzell.

**B) Straßenwesen und Verkehr**

Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 47.2 (Straßenwesen und Verkehr; Baureferat Ost) vom 09.01.2019.

**C) Belange der Forstwirtschaft |**

Ein Umweltbericht wird im Zuge des Entwurfs des Flächennutzungsplans zum FNP vorgelegt. Die genannten Anregungen finden darin Berücksichtigung.

Den Hinweisen / Anregungen

- wird gefolgt
- wird nicht gefolgt
- sind nicht relevant
- werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
- Kenntnisnahme und Berücksichtigung

|                   |   |   |
|-------------------|---|---|
|                   | <p>Im Hinblick auf die Belange der Forstwirtschaft verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 16.01.2019.</p> <p>Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg —, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost) und 55 (Naturschutz, Recht) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>   | <p>Hierzu wird auf die Stellungnahme unter Punkt 6.1 verwiesen</p> <p>Hierzu wird auf die Stellungnahme unter Punkt 5.1 verwiesen.</p>  |
| <b>9</b>          | <b>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</b> Schreiben vom 03.01.2019  |   |
| <p><b>9.1</b></p> | <p>Teil 1: Neuausweisung einer Gewerblichen Baufläche zur Vorbereitung der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hagenmoos / Engele“, St. Georgen-Peterzell</p> <p>Wir möchten erwähnen, dass Teile im südlichen Randbereich des Plangebiets im aktuell gültigen Regionalplan 2003 als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotop) ausgewiesen sind. Allerdings ist ein Großteil dieses Biotops bereits heute im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt, bereits bebaut und damit in seiner ursprünglichen Ausprägung und Wertigkeit an dieser Stelle so nicht mehr vorhanden. Die regionalplanerische Festlegung eines schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege soll daher hier auch im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans gänzlich zurückgenommen werden. Demzufolge und da auch der Bedarf an dieser Stelle in Form der konkreten Erweiterungsabsicht eines bereits ansässigen Betriebs begründet ist, bestehen aus Sicht des Regionalverbandes keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>Gegenüber den Teilen 2 bis 5 der 15. Änderung des Flächennutzungsplans erübrigt sich von unserer Seite eine Stellungnahme. Anregungen oder Bedenken bestehen aus Sicht der Regionalplanung nicht.</p> | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> </ul> |

| Lfd. Nr. | Anregungen von Firmen und Verbänden  | Abwägungsvorschlag   |
|----------|--|--|
| 10       | Landesnaturschutzverband BW Schreiben vom 20.01.2019   |  |
| 10.1     | <p>Die Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag es NABU Landesverbands von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverbandes und des Landesnaturschutzverbandes.</p> <p>Relevant, da Neuplanungen, sind für uns die FNP-Änderungen Teil 1 und 3:</p> <p>Teil 1/ BP Hagenmoos-Engel: Eine Beurteilung der betroffenen Fläche ist aktuell nicht möglich. Für die Offenlage erwarten wir eine fachliche Bewertung der Fläche und des Ausgleichsbedarfs. Außerdem sind die Ausgleichsmaßnahmen darzustellen.</p> <p>Teil 3: Der obere Änderungsbereich östlich der Landstraße ist ein Hauptbereich der jährlichen Krötenwanderung. Eine beidseitige Bebauung der Straße sehen wir daher sehr kritisch. Eine Begehung/Kartierung im Rahmen einer Umwelt- und Artenschutzprüfung ist erforderlich, insbesondere im Zeitraum der Amphibienwanderung.</p> <p>Konkrete Daten über die Wanderzeiträume und die Menge/Arten von dort wandernden Amphibien werden ja jährlich von ehrenamtlichen Helfern erfasst und an die Naturschutzbehörde gemeldet (können dort erfragt werden).</p> <p>Die geplante Nutzung ist auf eine Verträglichkeit zu überprüfen, ggf. erforderliche Maßnahmen sind zur Offenlage darzustellen. Eventuelle Umbauvorhaben an der Ferngasleitung bzw. am Entwässerungssystem können dort auf keinen Fall während der Laichzeit stattfinden.</p> <p>Der untere Teil betrifft wohl das neue Bauvorhaben der Firma Wahl. Auch hier ist eine Stellungnahme erst nach Vorliegen der Bestandsbewertung und möglichem Ausgleich möglich.</p> <p>Im ursprünglichen Plan war dort eine Offenlegung des vorhandenen verrohrten Fließgewässers und Anlage eines Biotops/Teiches geplant, was von der Lage direkt am Kreuzungsbereich im Bezug auf eine zu erwartende Besiedelung durch Erdkröten sowie eine Erwärmung des Baches</p> | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Berücksichtigung</li> </ul> <p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden im Zuge des Entwurfs zum Flächennutzungsplan berücksichtigt. Ein Umweltbericht liegt dem Entwurf bei. Es wird auf das laufende Verfahren des Bebauungsplanes und die darin zur Einsicht vorgelegten Unterlagen verwiesen.</p> <p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden im Zuge des Entwurfs zum Flächennutzungsplan berücksichtigt. Ein Umweltbericht liegt dem Entwurf bei. Das Bebauungsplanverfahren zum BP Schoren ist zwischenzeitlich abgeschlossen und ist am 19.02.2020 in Kraft getreten. Die Belange des Artenschutzes wurden hierbei vollumfänglich berücksichtigt.</p> |

|   |   |                          |  |
|---|---|--------------------------|--|
|   | alles andere als optimal ist. Wir bitten dies in der Bebauungsplanung nochmal zu prüfen. Außerdem gehen wir davon aus, dass der LNV zum Bebauungsplan angehört wird, sodass wir dort konkret Stellung nehmen können.<br>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. |                          |  |
| <b>11</b>   | <b>EGT Energie GmbH</b> Schreiben vom 09.01.2019  |                          |  |
| <b>11.1</b>   | Im Änderungsbereich Teil 3 befindet sich unsere Ferngasleitung DN 300 nach Königsfeld. Diese ist zu beachten.<br>Ansonsten haben wir keine Einwände gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplans.  |                          | Den Hinweisen / Anregungen<br><input type="checkbox"/> wird gefolgt<br><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt<br><input type="checkbox"/> sind nicht relevant<br><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und Berücksichtigung |
| <b>Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme</b> |   |                          |  |
|   | <b>Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“</b>  | Schreiben vom 14.12.2018 |  |
|   | <b>Stadt Schramberg, Fachbereich Umwelt und Technik</b>   | Schreiben vom 17.12.2018 |  |
|   | <b>Stadt Hornberg</b>   | Schreiben vom 20.12.2018 | Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.   |
|   | <b>Stadt Furtwangen</b>   | Schreiben vom 13.12.2018 | Bitte um weitere Beteiligung   |
|   | <b>Netze BW</b>   | Schreiben vom 09.01.2019 |  |
|   | <b>Stadt Königsfeld</b>   | Schreiben vom 18.01.2019 |  |
| <b>Öffentliche Auslegung vom 27.12.2018 bis zum 01.02.2019</b>          |   |                          |  |
|   | Keine Stellungnahmen eingegangen  |                          |  |